

Name / Gesellschaft / Gemeinschaft

**Anlage
Zinsschranke**

Vorname

☐ zur
Einkommensteuererklärung

Steuernummer

lfd. Nr.
der Anlage☐ zur
FeststellungserklärungFür jeden Betrieb ist eine
eigene Anlage Zinsschranke abzugeben.**Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen
(§ 4h EStG)**☐ stpfl. Person / Ehemann /
Lebenspartner(in) A☐ Ehefrau /
Lebenspartner(in) B**Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 Millionen Euro übersteigen,
ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.**

Bezeichnung des Betriebs

Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG

EUR

Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen WirtschaftsjahresVerringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines
Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer
Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus
dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG)**Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres** i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)Nach Anwendung des § 4h EStG **abziehbare Beträge** (bei der Ermittlung des Gewinns
berücksichtigt)

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

– Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –

Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten
Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor:☐ § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo kleiner als 3 Millionen Euro)☐ § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)☐ § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)**Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des
Wirtschaftsjahres**Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)Nach §§ 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen
nahe stehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte

– § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 2 und 3 KStG –

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG**EBITDA-Vortrag** zum Schluss des vorangegangenen WirtschaftsjahresVerringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines
Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer
Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus
dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG)

Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn negativ, „0“ eintragen)

– nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)**Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA**

– Eintragung nur, wenn Wert positiv –

Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres

Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert fest-
gestelltem verrechenbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr

Verbleibendes verrechenbares EBITDA =

EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres